sammlung Bd. XXIX, S. 677) wird mit Wirkung ab 1. Januar 1942 abgeändert wie folgt:

Pos. 76: die Worte „und intravenöse Injektion" werden gestrichen;

Pos. 76 a) (neu): Intravenöse Injektion Fr. 2.50. Zu dieser Grundtaxe von Fr. 2.50 hinzu tritt, wie für alle übrigen in der Taxordnung vom 13. Dezember 1913 genannten Beträge, der durch Beschluß des Regierungsrates vom 8. Januar 1942 festgesetzte Zuschlag von 50 %.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 2. April 1942.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Streuli.
Der Staatsschreiber:
Dr. Aeppli.

Abänderung der Verordnung

über

die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 19. Mai 1941.

(Vom 20. April 1942.)

Der Regierungsrat beschließt:

I. § 38 der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 19. Mai 1941 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Entschädigung des Präsidenten des Kassationsgerichtes beträgt Fr. 4200.—, diejenige der

Mitglieder des Gerichtes Fr. 3200.—. Daneben erhält der Präsident für jedes erledigte Geschäft Fr. 10.—, die Mitglieder für jedes Referat nebst Vorbereitung Franken 50.— sowie Ersatz der Fahrauslagen.

Die Ersatzmänner des Kassationsgerichtes erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 30.— sowie Ersatz der Fahrauslagen. Für die Vorbereitung zu einer Sitzung und für die Mitwirkung bei Geschäften, die ohne Sitzung erledigt werden, wird ihnen für jeden erledigten Fall eine Entschädigung von Fr. 15.—, dem Referenten von Fr. 50.— ausgerichtet.

Für die Ausarbeitung eines Referates in einem umfangreichen oder schwierigen Prozeß kann nach Maßgabe der geleisteten Arbeit eine besondere Vergütung geleistet werden, die vom Präsidenten des Kassationsgerichtes festgesetzt wird.

II. Diese Abänderung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat mit Wirkung ab 1. Januar 1942 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 20. April 1942.

Im Namen des Regierungsrates.

Der Präsident: Dr. H. Streuli. Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.

Vorstehender Abänderung der Verordnung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 20. April 1942.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: J. Peter. Der Sekretär: Dr. E. Lee.